

Cassel den 23^{ten} May 1808.

Königliches Decret vom 16ten April 1808, welches den Werth bestimmt, um welchen die Preussischen Münzen in den öffentlichen Cassen angenommen werden sollen.

Wir Hieronymus Napoleon rc. rc. haben in der Absicht die Einführung der Preussischen Münzen zu beschränken, welche durch den Tarif vom 11. Januar einen, ihren innern Gehalt übersteigenden, Nominal-Werth erhalten haben;
nach Ansicht Unsers Decrets vom 11. Jan. 1808,
auf den Bericht Unsers provisorischen Ministers der Finanzen, des Handels und des Schatzes,

nach Anhörung Unsers Staatsrathes,
verordnet und verordnen folgendes:

Art. 1. Vom 1. May des laufenden Jahrs angerechnet, soll der §. 7. des ersten Artikels Unsers gedachten Decrets vom 11. Januar d. J., welcher den Werth der Preussischen Münzen bestimmt, keine gesetzliche Kraft mehr haben.

Art. 2. Die im besagten §. des ersten Artikels namhaft gemachten Preussischen Münzen werden in Unsern Cassen nur zu dem folgenden Werthe angenommen, nämlich:

ein Preussischer doppelter Friedrichsd'or zu	41 Fr. 60 Ct.
ein Preussischer Friedrichsd'or zu	20 — 80 —
ein halber Friedrichsd'or zu	10 — 40 —
ein Reichsthaler in Preussischem Silbergelde, 24 Groschen geltend, zu	3 — 65 $\frac{1}{2}$ —
ein Preussischer Gulden oder Zweydrittel-Reichsthaler, 16 Groschen geltend, zu	2 — 43 $\frac{1}{2}$ —
ein halber Reichsthaler, 12 Groschen geltend, zu	1 — 82 $\frac{1}{2}$ —
ein Drittel-Reichsthaler, 8 Groschen geltend, zu	1 — 21 $\frac{3}{4}$ —
ein Viertel-Reichsthaler, 6 Groschen geltend, zu	= — 91 $\frac{3}{8}$ —
ein Vier-Groschenstück, zu	= — 60 $\frac{7}{8}$ —
ein Zwölftel-Thaler, 2 Groschen oder 24 Pfennige geltend, zu	= — 30 $\frac{1}{8}$ —

Art. 3. Unser provisorischer Minister der Finanzen, des Handels und des Schatzes ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt, welches in das Gesetz-Bulletin einzugerückt werden soll.

Edictalvorladungen.

1) Catharine Elisabeth, des Invaliden Sergeanten Christoph Amende hinterl. Witwe, geb. Heynmdler dahier, ist am 27ten Januar d. J. ohne Leibes- und Testaments-Erben verstorben, und besteht deren Mobiliar-Nachlaß ohngefähr in 6 Rthlr. 8 Alb. an Werth.

Fiii

Nach-